

Satzung

über

die Benutzung der Kreismedienzentren Neu-Ulm und Illertissen

des Landkreises Neu-Ulm

vom 01.03.2020

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt aufgrund der Art. 5, 17, 18 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) gemäß Kreistagsbeschluss vom 07.07.2000 folgende

Satzung

§ 1

1. Der Landkreis Neu-Ulm betreibt als öffentliche Einrichtung die Kreismedienzentren in Neu-Ulm und Illertissen.
2. Das Kreismedienzentrum Neu-Ulm ist zuständig für den Bereich der Stadt Neu-Ulm und das Gebiet des ehemaligen Landkreises Neu-Ulm, das Kreismedienzentrum in Illertissen ist zuständig für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Illertissen. Auch über die Abgrenzung der Einzugsbereiche hinaus ist bei Bedarf eine entsprechende Versorgung möglich.
3. Rechtsträger der Kreismedienzentren ist der Landkreis Neu-Ulm, der sie als öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungsbereich betreibt. Der Landrat führt die Aufsicht.
4. Die Kreismedienzentren des Landkreises Neu-Ulm erfüllen nach näherer Maßgabe des § 2 für den Landkreis Neu-Ulm die Aufgaben, die sich aus der Verwendung und dem Einsatz von traditionellen und neuen Medien im Bereich der öffentlichen Schulen ergeben. Insbesondere obliegen ihnen die Förderung der Unterrichtsmedien. Sie arbeiten eng mit dem Landesarbeitskreis Medien (LAK) in Bayern zusammen.
5. Neben den Schulen sollen auch die Organisationen des Landkreises, die sich mit kulturellen und erzieherischen Aufgaben befassen, von den Kreismedienzentren betreut werden. Den Vorrang haben bei gleichzeitigen Anforderungen die Schulen.

§ 2

Die Kreismedienzentren haben

1. erzieherische Aufgaben, insbesondere
 - a) Beratung von Schulen, Behörden, Vereinigungen und Einzelpersonen im Landkreis Neu-Ulm über die Auswahl, Entleihung und Vorführung von audiovisuellen Medien (AV-Medien).

- b) technische Ausbildung der Personen, die von den Kreismedienzentren vermittelte AV-Medien vorführen.
2. technische und Sammlungsaufgaben:
- a) Sammlung von AV-Medien in den jeweils technisch üblichen Formen. Dies sind zur Zeit:
 - Filme auf DVD
 - Online-Medien
 - Bildplatten (einschl. CD-Rom)
 - Lernsoftware
 - b) Produktion von AV-Medien zum und aus dem Kreis- und Gemeindegeschehen
3. Organisatorische Aufgaben, insbesondere
- a) Entleihung, Verleih und Vermittlung von AV-Medien und Projektionsgeräten,
 - b) Verwaltung, Pflege und Einsatz der Geräte und der AV-Medien,
 - c) Führung der AV-Medienverzeichnisse und deren Bekanntgabe,
 - d) Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Schulen, der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung

§ 3

1. Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes die Leiter der Kreismedienzentren und deren Stellvertreter widerruflich auf unbestimmte Dauer. Sie sollten geeignete Lehrkräfte sein, die im Landkreis Neu-Ulm tätig sind.
2. Den Leitern der Kreismedienzentren und deren Stellvertretern wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, welche vom Kreisausschuss auf Empfehlung des Schul-, Kultur-, Sport- und Stiftungsausschusses festgesetzt wird.
3. Der Landkreis Neu-Ulm stellt das für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal sowie die erforderlichen Räume zur Verfügung.

§ 4

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Kreismedienzentren des Landkreises Neu-Ulm sind im Haushaltsplan des Landkreises Neu-Ulm in eigenen Unterhaltsmitteln zu veranschlagen.
2. Die Leiter der Kreismedienzentren haben rechtzeitig für jedes Haushaltsjahr einen begründeten Antrag auf Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorzulegen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über die Kämmerei bzw. Kreiskasse zu verrechnen.


§ 5

1. Für das Ausleihen von AV-Medien und AV-Geräten werden Gebühren erhoben.
2. Für die Höhe der Ausleihgebühren gilt die Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Verleihbedingungen werden vom Landrat nach Anhörung der Leiter der Kreismedizinzentren erlassen.
4. Die Benutzer haften für alle Schäden an den entliehenen AV-Medien, Gegenständen und AV-Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 01.03.2020
Landkreis Neu-Ulm



Thorsten Freudenberger
Landrat